

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 14/2006 VOM 19. DEZEMBER 2006

Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle betreffend Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung (Art. 64–75 KR)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2007

I. AUSGANGSLAGE

Das Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle regelt die Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung und konkretisiert die Bestimmungen von Art. 64–75 KR. Es ersetzt das Rundschreiben Nr. 1 vom 15. Januar 2004 zur gleichen Thematik.

Die in diesem Rundschreiben statuierten Meldepflichten bezwecken, der SWX Swiss Exchange und den Marktteilnehmern technische und administrative Informationen über die gehandelten Effekten zeitgerecht und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Erfüllung der Meldepflichten ermöglicht es der SWX, einen geordneten und reibungslosen Effektenhandel zu gewährleisten.

Das Rundschreiben regelt sowohl Meldepflichten für Berechtigungsrechte (*Anhang 1*) als auch für Anleihen und Wandelrechte (*Anhang 2*) sowie für Derivate (*Anhang 3*). Als «Berechtigungsrechte» im Sinne dieses Rundschreibens gelten: Aktien, Partizipationscheine und Genussscheine. Die Meldepflichten für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen werden in einem separaten Rundschreiben geregelt.

II. ÜBERBLICK

In den Anhängen 1, 2 und 3 sind die einzelnen meldepflichtigen Sachverhalte nach Typen gegliedert. Ferner wird in den Anhängen festgelegt, zu welchem Zeitpunkt eine Meldung erfolgen muss und welche Anforderungen an sie gestellt werden.

Im Speziellen machen wir Sie auf den Zeitpunkt der Einreichung der Meldungen aufmerksam. **Bei einigen Ziffern hat sich der Zeitpunkt der Einreichung der Meldung verändert.** Bei nicht zeitgerechter Erfüllung von Meldepflichten bzw. Verstreichenlassen von Nachfristen bei Mahnungen behalten sich die Sanktionskommission resp. der Geschäftsbereich Zulassung vor, von ihrem Recht zur Verhängung von Sanktionen Gebrauch zu machen (Art. 81 Ziff. 1 und 3 i.V.m. Art. 82 KR und Ziff. 3.5 VO). Die **Meldepflichten von pfadabhängigen Derivaten** bleiben unverändert, sind **neu aber abschliessend durch Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle geregelt; die übrigen Pflichten für die Emittenten pfadabhängiger Derivate richten sich wie bisher nach der Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 19/2003.** Im Weiteren sind insbesondere folgende wesentliche Änderungen zu beachten:

Anhang 1

- Bei einem Wechsel des Revisionsorgans ist neben einer stichhaltigen Begründung neu anzugeben, ob der Konzernprüfer bzw. die Revisionsstelle vom Mandat zurückgetreten ist oder ob ungelöste Meinungsverschiedenheiten bestehen
- Mitteilung der Push- und Pull Links gem. Rz. 8 und 9 der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität
- Mitteilung des Links, der zur Publikationsseite der Finanzberichterstattungen des Emittenten führt gem. Rz. 31 der Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung
- **Neu für Emittenten mit kotierten Vorratsaktien:** Bekanntgabe der Bestandsänderung

Anhang 2

- Bestimmungen zum Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle

Anhang 3

- Bestimmungen zum Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle
- Abdeckung der Meldepflichten gewisser neuartiger Produktstrukturen

Die SWX hat seit März 2002 auf der SWX-Webseite verschiedene Daten der kotierten Gesellschaften aufgeschaltet. Die SWX-Emittenten-Webseite finden Sie unter:
http://www.swx.com/admission/being_public/reporting/issuer_list_de.html

Die auf dieser Seite aufgeführten Informationen betreffen unter anderem Meldepflichten, welche gestützt auf das Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle erfüllt werden müssen. Die SWX ist bemüht, die im Web publizierten Angaben vollständig, korrekt und aktuell zu halten. Es liegt nicht nur im Interesse der Anleger, sondern auch der Emittenten, diese Daten aktuell zu halten. Die SWX nimmt Hinweise für mögliche Korrekturen gerne entgegen. Bitte verwenden Sie dazu unsere Meldeformulare unter folgendem Link: http://www.swx.com/admission/being_public/reporting/forms_de.html oder senden Sie uns ein E-mail an web_issuer_data@swx.com.

Das Rundschreiben Nr. 1 der Zulassungsstelle betreffend Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung mit den Anhängen wird im Rahmen der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Es ist zudem ab sofort auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:
http://www.swx.com/admission/being_public/reporting/circular_de.html

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html